LAND TIROL

Amtssigniert. SID2021091101387
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3474
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Eingang Nr. / Entrata nr.: 131850 E
z. Erl. Resp. | z. Erl. Resp. | z. Erl. Resp.
z. K. a. c. | z. K. a. c. | z. K. a. c. | z. K. a. c.
14. Sep. 2021
CUP I41J05000020005
BBT
Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-ABF-6/28/440-2021 U-NSCH-11/20/463-2021
Innsbruck, 03.09.2021

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck; Änderungen der Deponie "Ahrental Süd" und Abänderung des Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes (PBLPP) "Ahrental West"; BESCHEID

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd" auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt.

Mit diversen Bescheiden wurde beide Genehmigungen zwischenzeitlich mehrfach abgeändert.

Betreffend den Bereich „Ahrental Süd" und die dort befindliche Deponie der BBT SE wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, ua der Einbringungszeitraum für die Deponie „Ahrental Süd" bis zum 31.10.2019 verlängert.

Mittlerweile behängen für den Bereich Deponie „Ahrental Süd" mehrere Verfahren, welche am 22.04.2021 einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung zugeführt wurden. In der nachfolgenden Entscheidung werden davon die Punkte

1. Verlängerung Einbringungszeitraum, Abänderung einer Nebenbestimmung (Mehlbeere) und Betriebsunterbrechung;
2. Änderung des geodätischen Messprogrammes;
3. Änderung des Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes (PBLPP) „Ahrental West";

einer Erledigung zugeführt. Die darüber hinaus verhandlungsgegenständliche Abänderung einer forsttechnischen Nebenbestimmung ist in Hinblick auf die Deponie „Ahrental Süd" hinfällig. Die weiters anhängige Änderung betreffend den „Portalbereich Ahrental – Brücke A13" wird einer gesonderten Erledigung zugeführt.

SPRUCH:

A)

Änderung der Deponie „Ahrental Süd":

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I. Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 8/2021, entscheidet über nachfolgende Anträge der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE:

- Schreiben vom 04.02.2021 (OZl. 380) – Betriebsunterbrechung (Spruchpunkt I.)
- Schreiben vom 11.04.2019 (OZl. 244), vom 25.06.2019 (OZl. 279), vom 17.09.2019 (OZl. 297), vom 11.11.2019 (OZl. 312) und vom 04.02.2021 (OZl. 380) – Verlängerung Einbringungszeitraum (Spruchpunkt II.);
- Schreiben vom 08.03.2021 (OZl. 389) – Änderung des geodätischen Messprogrammes (Spruchpunkt III.);
- Schreiben vom 11.04.2019 (OZl. 244) und vom 24.02.2021 (OZl. 385) – Abänderung einer Nebenbestimmung – Mehlbeere (Spruchpunkt IV.)

gemäß § 24g Abs. 1 und § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 77/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 80/2018, sowie §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 a und 3, 43 Abs. 1, 2 und 4 AWG 2002, unter Anwendung der Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl II. Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl II. Nr. 144/2021, der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBL Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 65/2020, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 100/2018, sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 (OZl. 420), wie folgt:

I.

Unterbrechung des Betriebs:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 5 iVm § 51 Abs. 2 AWG 2002 wird die Unterbrechung des Deponiebetriebes bei der Deponie „Ahrental Süd" bis zum 30.06.2022 **zur Kenntnis genommen**.

II.

Verlängerung des Einbringungszeitraumes:

Gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 wird der in Spruchpunkt A) III. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, festgelegte Einbringungszeitraum für die Deponie „Ahrental Süd" **bis zum 31.10.2024 verlängert**, wobei folgende zusätzliche Nebenbestimmung vorgeschrieben wird:

> Die ergriffenen Staubminderungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses hat jedenfalls nachfolgende Aufzeichnungen zu umfassen: Einsatzdaten, Zeitraum der Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen, Wasserverbrauch (zumindest wöchentlich) sowie die wöchentlich eingebrachte Schüttmenge. Das Betriebsbuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweis:

Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden betreffend die Deponie „Ahrental Süd" vorgenommene Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Bestellung von Aufsichtsorganen gilt sinngemäß für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

III.

Änderung des geodätischen Messprogrammes:

Gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 wird die Nebenbestimmung in Spruchpunkt C/IV.D/11. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, sowie der dazugehörige Überwachungsplan vom 27.09.2010 gemäß Kollaudierungsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, insofern **abgeändert**, als dass das geodätische Messprogramm gemäß den vorgelegten und signierten Projektsunterlagen *„Deponie Ahrental Süd, Technischer Bericht inkl. Anlagen, Anpassung geodätisches Messprogramm, März 2021"* (Beilage zu OZl. 389) sich darstellt, wie folgt:

- **Südlicher Deponieabschnitt** (zwischen MQI und MQVI, der bereits mehreren Jahren im Wesentlichen abgeschlossen und renaturiert ist): Die Überwachung mittels Inklinometer wird fortgeführt. Auch das erweiterte Messprogramm der jährlichen Hangbegehung wird fortgeführt. Jedoch wird das Überwachungskonzept angepasst. Dabei entfallen mehrere Messpunkte aus dem Messprogramm, andere werden versetzt.
- **Nördlicher Deponieabschnitt** (zwischen MQVII und MQVIII, in welchem noch Deponie-Tätigkeiten durchgeführt werden): In diesem Deponieabschnitt bleiben alle Messsysteme der Deponieüberwachung erhalten und werden fortgeführt.
- Für den Bereich zwischen dem Deponiefuß und der ÖBB-Bahntrasse wird eine weitere Beobachtung an den Profilen MQI bis MQIII über zumindest zwei Messpunkte je Profil, die (wie bisher) vom Gegenhang zu messen sind, stattfinden. Der Messstandort STP04 wird aufgelassen.

- Gemäß Profil werden mindestens zwei Messpunkte im Unterhang weiterhin gemessen.

IV.

Abänderung einer Nebenbestimmung:

Gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 wird die in der Nebenbestimmung A)/III./C)/1. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, und der Nebenbestimmung C)/IV./H)/7. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, enthaltene Pflanzenart „Mehlbeere" ersatzlos gestrichen.

Hinweise:

Die „Mehlbeere" ist somit auch nicht mehr Gegenstand des für die Deponie „Ahrental Süd" genehmigten Bepflanzungsplans und ist durch die Arten der jeweiligen Pflanzenliste auszugleichen.

B)

Abänderung des PBLBB „Ahrental West":

I.

TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 17.09.2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 27.02.2020 (Zln. U-ABF-6/28/324 und U-NSCH-11/20/367), und vom 25.03.2021 (Zl. U-ABF-6/28/407 und U-NSCH-11/20/430), unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2021 (Zln. U-ABF-6/28/420 und U-NSCH-11/20/443) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 6 lit. i in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, unter Berücksichtigung der darauffolgenden Änderungen zu Grunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) im Bereich „Ahrental West" betreffend die Deponie „Ahrental Süd" gemäß der vorgelegten und signierten Unterlage „*BBT – Landschaftspflegerische Begleitplanung – Ausgabe 2/2020*" für den Standort „Ahrental West", ausgefertigt im Oktober 2020 (vorgelegt am 25.03.2021, Zln. U-ABF-6/28/407 und U-NSCH-11/20/430)

erteilt.

Hinweis:

Die für dieses Vorhaben gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 vorgenommene Bestellung von Aufsichtsorganen findet sinngemäß auf die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung Anwendung.

II.

AWG 2002 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 AWG 2002 entscheidet über den von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE gestellten Antrag vom 17.09.2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 27.02.2020 (Zln. U-ABF-6/28/324 und U-NSCH-11/20/367), und vom 25.03.2021 (Zl. U-ABF-6/28/407 und U-NSCH-11/20/430), unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2021 (Zln. U-ABF-6/28/420 und U-NSCH-11/20/443) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVPG 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl I. Nr. 80/2018, in Verbindung mit §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1a, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, unter Berücksichtigung der darauffolgenden Änderungen zu Grunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) im Bereich „Ahrental West" betreffend die Deponie „Ahrental Süd" gemäß der vorgelegten und signierten Unterlage *„BBT – Landschaftspflegerische Begleitplanung – Ausgabe 2/2020"* für den Standort „Ahrental West", ausgefertigt im Oktober 2020 (vorgelegt am 25.03.2021, Zln. U-ABF-6/28/407 und U-NSCH-11/20/430)

erteilt.

C)

Kosten:

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich TP VIII. Z 68, ist für die naturschutzrechtliche Bewilligung **EUR 220,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit TP 449 und 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – in der Folge kurz: BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen (Verlängerung Einbringungszeitraum, Änderung PBLPP) jeweils EUR 109,00 und für die Zurkenntnisnahme der Betriebsunterbrechung sowie die

Abänderung von Auflagen (2x) jeweils EUR 6,50, insgesamt also **EUR 237,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von neuen Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 für die Dauer von insgesamt 40/2 (fünf Amtsorgane für je 6/2 Stunden, drei Amtsorgane für je 3/2 Stunden und ein Amtsorgan für 4/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017 (KGebV), LGBl. Nr. 28/2017, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 17,50 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 700,00** zu entrichten.

Barauslagen:

Für die mündliche Verhandlung am 22.04.2021 sind gemäß § 76 Abs. 1 AVG Barauslagen für die Raummiete in der Höhe von **EUR 340,00** (entsprechend der Rechnung Nr. 210357 vom 30.04.2021) zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2021, sind der Antrag, die Verhandlungsschrift und die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Anträge	EUR	57,20	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift	EUR	100,10	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektsunterlagen (4-fach)	EUR	994,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	**EUR**	**1.152,10**	

Die von der Galleria die Base del Brennero – BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 2.649,60**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: **AT82 5700 0002 0000 1000**

BIC: **HYPTAT22**

Verwendungszweck: **Zahl: U-ABF-6/28/440-2021 / NSCH-11/20/463-2021**

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen

technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd" auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit diversen Bescheiden wurde beide Genehmigungen zwischenzeitlich mehrfach abgeändert.

Betreffend den Bereich „Ahrental Süd" und die dort befindliche Deponie der BBT SE wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, eine

Änderungsgenehmigung erteilt, welche ua eine Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis zum 31.10.2019 vorsieht.

Mittlerweile behängen für den Bereich Deponie „Ahrental Süd" mehrere Verfahren, welche zusammengefasst am 22.04.2021 einer mündlichen Verhandlung zugeführt wurden. Die Verhandlung wurde mit Kundmachung vom 31.03.2021, Zl. ABF-6/28/402 und NSCH-11/20/425, anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch sowie durch Veröffentlichung im Internet und im Boten für Tirol (vgl. Bestätigungen bei der Öffentlichen Bekanntmachung in Zl. ABF-6/28/403 und NSCH-11/20/426, in Zl. U-ABF-6/28/411 und U-NSCH-11/20/433, bei der Verhandlungsschrift in Zl. ABF-6/28/420 und NSCH-11/20/443 sowie in ABF-6/28/421 und NSCH-11/20/444) kundgemacht.

Die Verhandlungsschrift vom 22.04.2021 findet sich in Zl. U-ABF-6/28/420 und U-NSCH-11/20/443.

Angemerkt wird, dass die ebenfalls verhandlungsgegenständliche Änderung beim Portalbereich Ahrental-Brücke A13 einer gesonderten Erledigung zugeführt wird. Die darüber hinaus beantragte Abänderung einer forsttechnischen Nebenbestimmung wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

Zu den nunmehr entscheidungsgegenständlichen Änderungen kann Folgendes festgehalten werden:

1. **Verlängerung Einbringungszeitraum, Abänderung einer Nebenbestimmung (Mehlbeere) und Betriebsunterbrechung** (angeführte OZl. allesamt aus ABF-6/28):

Mit Schreiben vom 11.04.2019 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nachfolgende Änderungen der Deponie „Ahrental Süd" beantragt (OZl. 244):

- Abänderung der Nebenbestimmung A)/III./C)/1. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, und Abänderung der Nebenbestimmung C)/IV./H)/7. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254/C/142 (*Ersatzlose Streichung des Wortes „Mehlbeere"*);
- Verlängerung des Einbringungszeitraumes für die Deponie „Ahrental Süd" bis 31.10.2022.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 wurden die Sachverständigen um Vollständigkeits- bzw. Grobprüfung des Vorhabens ersucht (OZl. 257).

Aufgrund der daraufhin erstatteten Stellungnahmen wurde das Vorhaben seitens der Galleria di Base del Brennero – BBT SE mit folgenden Eingaben verbessert:

- Schreiben vom 25.06.2019 (OZl. 279);
- Schreiben vom 17.09.2019 (OZl. 297);
- Schreiben vom 11.11.2019 (OZl. 312).

Mit Schreiben vom 04.02.2021 hat die BBT SE einerseits die Unterbrechung des Deponiebetriebes (Einbau) im Sinne des § 37 Abs. 4 Z. 5 AWG 2002 bis zum 30.06.2022 angezeigt, andererseits die bereits beantragte Verlängerung der Einbringungsfrist insofern abgeändert, als dass eine Verlängerung bis zum 31.10.2024 beantragt wird (OZl. 380).

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat die BBT SE den bereits mit Schreiben vom 11.04.2019 eingebrachten Antrag auf Abänderung einer Nebenbestimmung (Mehlbeere) insofern ergänzt, als dass diese Pflanzenart auch aus dem Bepflanzungsplan KLP-S0000-02762-21 gestrichen werden soll (OZl. 385).

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen langten bis zur mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 ein:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck vom 06.05.2019, Zl. 051-131/5-14/17 (OZl. 281), vom 26.09.2019, Zl. 051-131/7-14/17 (OZl. 301) und vom 31.03.2021 (OZl. 413);
- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 13.05.2019 (OZl. 259);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 30.01.2020 (OZl. 322);
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 15.05.2019, Zl. VIh-842/437-2019 (OZl. 261);
- Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 03.12.2019, Zl. IL-F-EB-/127-2019 (OZl. 317) und vom 05.02.2020, Zl. IL-F-EB-/119-2019 (OZl. 323);
- Stellungnahme des geotechnischen Sachverständigen vom 10.10.2019 (OZl. 304);
- Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen vom 04.11.2019, Zl. VIa-LG-314/337 (OZl. 310);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 17.05.2019, Zl. VuS-0-127/3/236-2019 (OZl. 262);
- Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen vom 08.05.2019, Zl. VIh-842/438-2019 (OZl. 258) und vom 20.04.2021 (OZl. 417);
- Stellungnahme des emissionstechnischen Amtssachverständigen vom 15.05.2019, Zl. ESA-U-916/167-2019 (OZl. 260);
- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen vom 05.12.2019, Zl. Forst-F39/434-2019 (OZl. 316) in Verbindung mit dem Aktenvermerk vom 09.02.2021 (OZl. 382).

Im Zuge der Verhandlung am 22.04.2021 hat sich im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes ergeben:

Seitens der Sachverständigen wurde kein Einwand gegen die Betriebsunterbrechung bis zum 30.06.2022 und die Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis zum 31.10.2024 erhoben. So teilte der emissionstechnische Amtssachverständige unter Hinweis auf seine schriftliche Stellungnahme vom 15.05.2019 Folgendes mit:

> *Aus fachlicher Sicht handelt es sich lediglich um die zeitliche Verlagerung der beschriebenen Tätigkeiten. Diesbezüglich sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht negativ berührt. Wäre im ursprünglichen Antrag dieser Zeitraum festgeschrieben worden, so wäre die Umweltverträglichkeit genauso gegeben gewesen.*

Zusätzliche Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen von den Sachverständigen nicht für erforderlich erachtet. Lediglich der immissionstechnische Amtssachverständige forderte die Vorschreibung einer zusätzlichen Nebenbestimmung (siehe oben Spruchpunkt A) II.) und zwar mit folgender Begründung:

> *Während der Unterbrechung ist in logischer Konsequenz mit geringeren Emissionen, als während des Deponiebetriebes zu rechnen. Aus fachlicher Sicht ergibt sich daher, dass die zu erwartende Immissionsbelastung im Zuge der Einbringungspause innerhalb der im Rahmen der UVP prognostizierten Immissionsbelastung durch den Deponiebetrieb liegt. In Hinblick auf die Vermeidung von Staubemissionen wird auf die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sowie die projektsgegenständlichen Staubminderungsmaßnahmen bzw. auch auf die Verfahrensanweisung Ahrental vom 15.08.2012 hingewiesen. In Bezug auf den im Anschluss an die*

Einbringungspause beabsichtigten weiteren Deponiebetrieb wurde seitens der Projektwerberin angeführt, dass sich weder die Betriebsweise, die Betriebszeiten, die jährlichen Einbringungskapazitäten noch die verwendeten Einbaugeräte ändern. Auf Basis der angegebenen Restkubatur erscheint dies plausibel. Somit bleibt auch die beantragte Unterbrechung samt Verlängerung im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende zusätzliche Nebenbestimmung wird zum Nachweis der gesetzten Maßnahmen für erforderlich erachtet: [...]

Der naturkundefachlichen Amtssachverständigen hat ebenfalls keine Bedenken geäußert und dem Begehren der Konsenswerberin aus fachlicher Sicht zugestimmt. Der Verzicht auf die Pflanzenart „Mehlbeere" wurde ausdrücklich unter Hinweis auf die Feuerbrand-Verordnung 2000 begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde besprochen, dass die Mehlbeere durch die Arten der jeweiligen Pflanzenliste zu ersetzen ist (siehe Hinweis in Spruchpunkt A) IV).

2. <u>Änderung des geodätischen Messprogrammes</u> (angeführte OZI. allesamt aus ABF-6/28):

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs 2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde für die Deponie „Ahrental Süd" ua in Spruchpunkt C/IV.D/11. nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen. In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde spätestens zur Kollaudierung der Anlage (siehe Spruchpunkt II.) der Behörde vorzulegen.

Dieser Überwachungsplan (vom 27.09.2010) war Gegenstand des Kollaudierungsbescheides vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, betreffend die Schüttphase 1 der Deponie „Ahrental Süd".

Die BBT SE hat nunmehr mit Schreiben vom 08.03.2021 die Abänderung dieses Überwachungsplanes beantragt (OZI. 389).

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat dazu der geologisch/hydrogeologische Amtssachverständige Folgendes mitgeteilt (OZI. 423):

Den vorliegenden Unterlagen ist folgendes zusammenfassend zu entnehmen:

Bisher wurden folgende Überwachungssysteme errichtet:

1. *Überwachung des Hanges unterhalb der Deponie zur ÖBB-Eisenbahnlinie hin mittels 32 geodätischer Messpunkte in 8 Messquerschnitten (MQI bis MQVIII). Die bisherigen Messungen zeigen keine besondere Auffälligkeiten, die auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sind. Bei vielen Messpunkten sind dahingehend nur Schwankungen zu erkennen, ohne ersichtlichen Trend. Einige Messpunkte im Hangbereich unterhalb der Deponie zeigen ein natürlich bedingtes Hangkriechen. Bei den Punkten am Deponiefuß zeigt die langjährige Überwachung geringfügige Bewegungen (<25 mm), die sich in Form von Hebungen wiederspiegeln, die im Zusammenhang mit der bergseitig gelegenen Deponie im Zusammenhang stehen könnten. Generell ist aber zu erkennen, dass bei diesen Messpunkten seit 2016 nur mehr geringe*

Schwankungen zu verzeichnen sind. Aufgrund der großen Messdistanzen (bis zu 250-300 m) und der dichten Vegetation sind, gemäß Rücksprache mit den geotechnischen Vermessern, einige "Verformungen" auch auf die Messtechnik zurückzuführen.

2. *Überwachung des Hanges unterhalb der Deponie zur ÖBB-Eisenbahnlinie hin mittels 4 Inklinometer (As-B-07/10 ,As-B-08/10, As-B-09/10, As-B-11/16).*
   Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass anhand der vorliegenden Messergebnisse keine auf die Baumaßnahmen zurückführbaren signifikanten Bewegungen aufgetreten sind.
3. *Überwachung des Deponiekörpers mittels 3 geodätischer Messpunkte in der West- (MQ510), sowie 2 geodätischer Messpunkte in der Ostböschung (MQ512).*
   Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, nach anfänglichen Verformungen (Setzung des Deponiekörpers), bei den letzten Messungen nur mehr geringe Schwankungen gemessen wurden und damit ein Abklingen der Setzungen beobachtbar ist.
4. *Jährliche Hangbegehungen inkl. erweitertes Messprogramm (händische Messung von 3 Messquerschnitten in relevanten Hangbereichen MQA, MQB, MQC). Bei der letzten Begehung am 07.05.2020 wurde folgendes festgestellt:*
   - *Die 2010 installierten Messquerschnitte sind alle unbeschädigt und konnten gemessen werden.*
   - *An den Messquerschnitten MQA und MQB wurden seit 2010 Relativbewegungen oberhalb der zu erwartenden Messgenauigkeit festgestellt.*
   - *Die Bewegungen in den Messquerschnitten MQA und MQB werden jedoch als geologisch bedingt beurteilt. Zudem hat sich die Situation im Messquerschnitt MQB stabilisiert, was auf eine funktionierende Deponiedrainage und Oberflächenentwässerung zurückgeführt wird.*
   - *Eine Neubeurteilung der Stabilität des Hanges infolge der Deponieschüttung ist aktuell nicht notwendig.*

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Situation im gesamten Hangbereich stabil ist.

Die Deponie wurde im südlichen und zentralen Abschnitt in Wesentlichen bereits mit 2016 abgeschlossen und renaturiert (mit Ausnahme der Baustelleneinrichtungen auf der Topfläche). Die ersten Messpunkte wurden bereits 2010 errichtet und nullgemessen, sodass eine langjährige Messreihe vorhanden ist und unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Abschnitte, für diese schon eine "Nachbeweissicherung" durchgeführt wird. Aufgrund von per Bescheid vorgeschrieben Aufforstungen und der immerwährend dichteren Vegetation (sei es um den Messpunkt selbst als auch beim Standpunkt des Messgerätes) sind mittlerweile mehrere Messpunkte nicht mehr anvisierbar und dadurch nicht mehr messbar. Nur durch aufwändiges Fällen und Schneiden des Baum- und Strauchbewuchses, z.T. größeren Ausmaßes mit Bildung von ganzen Schneisen, wären diese Messpunkte wieder zu ertüchtigen und die Messpunkte für den weiteren Deponierungszeitraum sowie die Nachbeweissicherung messbar zu halten (d.h. über mehrere Jahre hinweg). Um solche aufwändigen Eingriffe in den Hang und die Vegetation zu vermeiden wird aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Überwachung, ein aktualisiertes, optimiertes Messprogramm vorgestellt. Dabei wird zwischen zwei Deponieabschnitten unterschieden:

- ***Südlicher Deponieabschnitt** (zwischen MQI und MQVI, der bereits mehreren Jahren im Wesentlichen abgeschlossen und renaturiert ist): Die Überwachung mittels Inklinometer soll fortgeführt werden. Auch soll das erweiterte Messprogramm der jährlichen Hangbegehung fortgeführt werden. Jedoch soll das Überwachungskonzept angepasst werden. Dabei entfallen mehrere Messpunkte aus dem Messprogramm, andere sollen versetzt werden.*

- ***Nördlicher Deponieabschnitt*** *(zwischen MQVII und MQVIII, in welchem noch Deponie-Tätigkeiten durchgeführt werden): In diesem Deponieabschnitt bleiben alle Messsysteme der Deponieüberwachung erhalten und werden fortgeführt.*

In dieser Angelegenheit wurde weiters per Mail vom 31.03.2021 die Stellungnahme des Deponieaufsichtsorgans, Dr. Hammer vom 30.03.2021 zugesandt. Dieser stimmt der Abänderung des geodätischen Messprogramms zu.

Beurteilung:

Die Ausführungen seitens der Antragstellerin sowie seitens des Deponieaufsichtsorgans sind aus derzeitiger fachlicher Sicht prinzipiell als plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen. Die dargetanen Anpassungen des geodätischen Überwachungsplans sind für derart langlaufende Deponien durchaus berechtigt, da wie ausgeführt wird, eine „Nachbeweissicherung" nach Abschluss der Arbeiten im ausreichenden Maße bereits realisiert wurde (sinngemäße Erfüllung der angeführten Nebenbestimmung C/IV.D/11) und die darin dokumentierten Feststellungen plausibel dargelegt wurden und zudem da aufgrund des zunehmenden Bewuchses die Messungen teils nicht mehr umsetzbar sind. Das Bestreben, dass das Messprogramm in den Bereichen „abgespeckt" werden solle, wo die Deponierung bereits seit Jahren abgeschlossen ist, ist ebenfalls nachvollziehbar. Dies zumal immer noch über gewisse Überwachungskonzepte wie etwa Inklinometer oder Begehungen ein allfälliger Handlungsbedarf frühzeitig erkannt werden könnte. Im südlichsten Bereich der Deponie führt die gegenständliche Anpassung des Messprogramms jedoch zu einem fast vollständigen Informationsverlust. Für den Bereich zwischen dem Deponiefuß und der ÖBB-Bahntrasse wird hier aus fachlicher Sicht eine weitere Beobachtung für notwendig befunden. Dies sollte an den Profilen MQI bis MQIII über zumindest 2 Messpunkte je Profil, die wie bisher vom Gegenhang zu messen sind, realisiert werden. Der Auflassung des Messstandorts STP04 kann zugestimmt werden.

Zusammenfassend kann der dargestellten Änderung bzw. Anpassung des Überwachungsplans aus derzeitiger geologischer Sicht zugestimmt werden, sofern an den Messprofilen MQI bis MQIII zumindest 2 Messpunkte je Profil im Abschnitt Deponiefuß bis ÖBB-Bahntrasse wie bisher weiter vermessen werden.

Im Zuge der Verhandlung am 22.04.2021 hat der geotechnische Sachverständige bereits folgende Stellungnahme abgegeben:

Ich verweise auf die Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen. Auch von meiner Seite wird auf die Bescheidauflage I./3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30254c/142, verwiesen. In diesem Bescheidpunkt ist festgestellt, dass die vereinbarte Überwachung bis fünf Jahre nach Fertigstellung der Deponie fortzusetzen ist. Grundsätzlich wird aber festgestellt, dass der südliche Deponieabschnitt schon seit einigen Jahren fertig gestellt ist und dass auch aufgrund der Bewuchssituation den Änderungen des Messprogrammes und der nachfolgenden Präzisierung zugestimmt werden kann. In diesem Messprogramm wird festgestellt, dass besonders bei den drei südlichen Messprofilen die überwiegenden Messpunkte wegfallen. Dazu wird festgestellt, dass auch unterhalb der Deponie vom Deponiefuß bis zur Trasse der Brennerbahn weiterhin Punkte beobachtet werden müssen. Dies ist von der anderen Talseite durchaus möglich. Es müssen also bestehende Messpunkte oder, falls diese nicht mehr gemessen werden können, neue Messpunkte installiert werden und diese weiterhin

gemessen werden. Gemäß Profil sind mindestens zwei Messpunkte im Unterhang weiterhin zu messen.

Die Forderungen der beiden Sachverständigen wurden von der Antragstellerin noch im Zuge der Verhandlung zum Antragsgegenstand erhoben (siehe oben Spruchpunkt A) III.).

3. Änderung PBLPP „Ahrental West":

Die BBT SE hat mit Schreiben vom 17.09.2014 die Abänderung des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) im Hinblick auf die für den Brennerbasistunnel enthaltenen naturkundlichen Maßnahmen beantragt. Aufgrund des großen Umfanges und der Komplexität dieses Änderungsvorhabens wurden auf Wunsch der Konsenswerberin die Maßnahmen des PBLPP in mehrere Abschnitte aufgeteilt, welche in weiterer Folge Teilerledigungen zugeführt wurden/werden sollen.

Betreffend den Bereich „Ahrental West" wurden mit Schreiben vom 27.02.2020 (Zl. U-ABF-6/28/324 und U-NSCH-11/20/367) überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

Anlässlich des Ersuchens vom 09.03.2020 (Zl. U-ABF-6/28/326 und U-NSCH-11/20/371) wurden der naturkundefachliche und der forsttechnische Amtssachverständige um Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Nachfolgende Rückmeldungen langten ein:

- Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 30.03.2020, Zl. IL-F-EB-/132-2020 (Zl. U-ABF-6/28/328 und U-NSCH-11/20/374):

  Die aktuelle Planung wurde überprüft. Die nunmehr beantragte Darstellung der Änderungen des Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes im Bereich „Ahrental West" widerspricht nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000. Die nunmehr vorliegenden Maßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht in Hinblick auf den Umfang der erteilten Genehmigung nach wie vor ausreichend. Die Darstellung ist plausibel und nachvollziehbar.

- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 02.06.2020 (Zl. U-ABF-6/28/337 und U-NSCH-11/20/381):

  Der mit Schreiben der BBT SE vom 27.2.2020 übermittelte abgeänderte Landschaftspflegerische Begleitplan im Bereich der Deponie Ahrental Süd einschließlich der mit diesem Schreiben übermittelten Pläne ist aus naturkundlicher Sicht nachvollziehbar bleibt die bis dato abgegebene naturkundliche Stellungnahme zur Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 weiterhin aufrecht.

  Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die AH 97 aufgrund Nichtverfügbarkeit aus dem Gesamtplan gestrichen worden ist.

  Bei Durchführung der oben dargestellten Änderungen widersprechen die Ergebnisse nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs. 1 bis 5).

  Weitere Unterlagen werden nicht benötigt. Der Gesamtplan der Landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich seiner Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen für in Verlust geratene ökologisch wertvolle Flächen) ist nach wie vor stimmig.

Am 25.03.2021 wurde die letztgültige Fassung des PBLPP für den Bereich „Ahrental West", Ausgabe 2, Oktober 2020, vorgelegt (siehe AV vom 31.03.2021, Zl. U-ABF-6/28/407 und U-NSCH-11/20/430).

Die von den verhandlungsgegenständlichen Änderungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Patsch und Vill.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.04.2021 teilten der naturkundefachliche und der forsttechnische Amtssachverständige mit, dass der vorliegende PBLPP den bisherigen Besprechungsergebnissen und auch dem Verhandlungsergebnis zum letztmaligen Landschaftspflegeplan (gesamter Landschaftspflegeplan) entspricht. Den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Ausmaß des Landschaftspflegeplanes „Ahrental West" Rechnung getragen.

Im Zuge der Verhandlung hat die Konsenswerberin bestätigt, dass die Ausgleichsmaßnahmen gemäß PBLPP „Ahrental West" bzw. deren längerfristige Erhaltung (mindestens 20 Jahre ab Umsetzung) gewährleistet ist.

4. Zusammenfassung und Einwendungen:

Zusammengefasst wurde von allen Sachverständigen bestätigt, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Die mit Schreiben vom 19.04.2021 seitens der Österreichischen Bundesforste AG als betroffene Grundeigentümerin erhobenen Einwendungen (Zl. U-ABF-6/28/416 und U-NSCH-11/20/440) wurden mit Schreiben vom 01.07.2021 wieder zurückgezogen (Zl. U-ABF-6/28/ und U-NSCH-11/20/458).

Die übrigen im Zuge der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendungen betreffen allesamt die nicht entscheidungsgegenständliche Brücke über die A13, wozu eine gesonderte Erledigung samt Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgen wird.

II. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018).

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte" Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als lex specialis jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Ahrental Süd" mit den in Kapitel I. dargestellten Maßnahmen gerichtet. Es umfasst ua auch die Abänderung des PBLPP, welcher sowohl dem vom Landeshauptmann, als auch dem von der Landesregierung durchgeführten Verfahren

zugrunde liegt, eingeschränkt auf den Bereich „Ahrental West" betreffend die Deponie „Ahrental Süd", gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

C) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
    a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
    b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
    c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteigungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus mehreren Fachbereichen eingeholt. Die (Amts)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen Sachverständigen bereits in den Verfahren des Landeshauptmannes und der Landesregierung zur Genehmigung bzw. Änderung des Vorhabens Brenner Basistunnel Stellungnahmen erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht in Zweifel gezogen.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

D) Verfahren nach dem AWG 2002 unter Berücksichtigung der Deponieverordnung 2008:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche" Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Bei der Betriebsunterbrechung (Spruchpunkt A) I.) handelt es sich gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 lediglich um einen anzeigepflichtigen Tatbestand, welcher gemäß § 51 Abs. 2 AWG 2002 mit Einlangen bei der Behörde vorgenommen werden können. Zumal die gegenständlich beantragten Änderungen jedoch unter anderem auch die Verlängerung des Einbringungszeitraumes im Ausmaß von fünf Jahren (Spruchpunkt A) II.) zum Inhalt haben, konnte nicht von vorherein ausgeschlossen werden, dass die beantragten Änderungen eine „wesentliche Änderung" darstellen. Daher wurde das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:

a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.

b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.

c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.

d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.

e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.

f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.

g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde die erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Im gegenständlichen Fall betrifft die beantragte Änderung ua die Verlängerung des Einbringungszeitraumes.

Gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 ist ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2017, Zl. U-ABF-6/28/169-2017, wurde der Einbringungszeitraum für die Deponie „Ahrental Süd" mit 31.10.2019 festgelegt. Mit Schreiben vom 11.04.2019 wurde die Verlängerung fristgerecht beantragt, sodass der Ablauf der Genehmigungsdauer gehemmt war.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und auch der DVO 2008 in Hinblick auf die geplanten Änderungen vor. Die Betriebsunterbrechung konnte zur Kenntnis genommen werden, der Einbringungszeitraumes war unter Vorschreibung der vom immissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmung gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 zu verlängern.

Darüber hinaus war die Abänderung von Nebenbestimmungen beantragt.

Gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 sind die nach den §§ 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 8 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach ihrer Vorschreibung ergibt, dass sie für die nach § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit, den Inhaber der Behandlungsanlage weniger belastenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen das Auslangen gefunden werden kann. Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.

Was die ersatzlose Streichung der Pflanzenart „Mehlbeere" (Spruchpunkt A) IV) aus diversen Nebenbestimmungen und auch aus dem Bepflanzungsplan betreffend die Deponie „Ahrental Süd" angeht, findet sich die Grundlage dafür in der Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBl Nr. 19/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 132/2016, welche mittlerweile ein Verbot für das Auspflanzen diese Pflanzenart vorsieht. Dies wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen bestätigt.

Auch das geodätische Messprogramm (Spruchpunkt A) III.) samt der dazugehörigen Nebenbestimmung und dem Überwachungsplan war im Sinne des Begehrens der Konsenswerberin, ergänzt durch die Forderungen der geologisch/hydrogeologischen und geotechnischen Sachverständigen, abzuändern und neu festzulegen.

Zusammengefasst hat sich ergeben, dass die nach § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen auch unter Berücksichtigung der begehrten Änderungen ausreichend geschützt sein werden.

E) AWG 2002 iVm GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Diese Voraussetzungen, welche im Wesentlichen ohnedies bereits in den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß AWG 2002 Deckung finden, liegen vor.

F) Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3

genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beiziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden. Einwendungen wurden von dieser Seite keine erhoben.

G) TNSchG (Spruchpunkt B):

Aus dem vorliegenden PBLPP „Ahrental West" ergibt sich, dass Gehölzgruppen und Heckenzüge dauernd beseitigt werden (siehe zB Maßnahme AH-105), weshalb sich allein daraus jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 6 lit i TNSchG 2005 ergibt.

Aus der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme ergibt sich allerdings, dass durch die beantragten Änderungen des PBLPP die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht negativ berührt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

In Folge der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 konnte die Durchführung einer Interessensabwägung unterbleiben.

Da der geänderte PBLPP auch Deponieflächen umfasst, war in Spruchpunkt B) nicht nur eine naturschutzrechtliche Bewilligung, sondern auch eine abfallrechtliche Genehmigung zu erteilen.

H) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurden zwar erhoben, soweit sie die entscheidungsgegenständlichen Änderungen betreffen jedoch wieder zurückgezogen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

I) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei in der Stadtgemeinde Innsbruck, der Gemeinde Patsch, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

J) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt C) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
8. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
9. die Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6143 St. Jodok;
10. die Gemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
11. die Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
12. die Gemeinde Mühlbachl, Zieglstadl 32 - 6143 Mühlbachl;
13. die Gemeinde Navis, Unterweg 39, 6145 Navis;
14. die Gemeinde Trins, Trins 36, 6152 Trins;
15. die Gemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
16. die Gemeinde Lans, Scheibeweg 128, 6072 Lans;
17. die Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;

18. die Gemeinde Ellbögen, St.Peter 31, 6083 Ellbögen;
19. die Gemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6143 Pfons;
20. die Gemeinde Rinn, Dorfstraße 6, 6074 Rinn;
21. die Gemeinde Tulfes, Schmalzgasse 27, 6075 Tulfes;
22. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
23. die Gemeinde Schönberg, Römerstraße 1, 6141 Schönberg;
24. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
25. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall;
26. Herrn Thomas Wegscheider, Handlhofweg 63, 6080 Vill;
27. Frau Andrea Wopfner, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill;
28. Herrn Georg Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill;
29. die Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, p.A. Grillhofweg 6, 6080 Vill;
30. die Republik Österreich, ASFINAG – Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
31. die Agrargemeinschaft Patsch, p.A. Dorfstraße 10, 6082 Patsch;
32. die Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, p.A. ASFINAG – Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
33. Herrn Martin Span, Viller Dorfstraße 25, 6080 Vill;
34. das Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck;
35. Herrn Christoph Schlögl, Viller Dorfstraße 23, 6080 Vill;
36. die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien;
37. Herrn Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas, Ökoplan, Kochholzweg 224, 6072 Lans.

Ergeht abschriftlich an:

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter, im Hause;
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
6. die Abteilung Mobilitätswesen, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement, zH Herrn Roman Außerlechner, MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Abt. Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, DI Mag. Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck.

11. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Alexander Gaugg, Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck;
12. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
13. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
16. das BMK, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann
Für die Landesregierung
Mag. Regine Hörtnagl